



Qualifikationsverfahren 2026  
Berufe des kaufmännischen  
Bildungszentrums Zug  
Allgemeine Wegleitung

### 1. Persönliches Prüfungsaufgebot

Das persönliche Prüfungsaufgebot für die schulischen Abschlussprüfungen ist für alle Lernenden verbindlich. Für den betrieblichen Teil (Berufspraxis schriftlich und mündlich) bekommen die Lernenden ein separates Prüfungsaufgebot.

### 2. Identitätskontrolle

Alle Lernende müssen sich mit einem amtlichen Ausweis (Identitätskarte, Fahrausweis oder Pass) über ihre Identität ausweisen. Sonst werden sie nicht zur Prüfung zugelassen. Bei den schriftlichen Prüfungen ist der Ausweis auf dem Arbeitsplatz hinzulegen. Bei mündlichen Prüfungen ist der Ausweis unaufgefordert dem Expertenteam vorzuweisen.

### 3. Vorgehen bei Krankheit, Unfall

Lernende, die wegen Krankheit, Unfall oder anderen wichtigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen dies sofort der Prüfungsleitung (siehe Ziffer 14) melden.

Bei Krankheit oder Unfall ist am selben Tag ein Arztzeugnis einzuholen und innerhalb von drei Arbeitstagen beim Amt für Berufsbildung einzureichen. Plötzliche Erkrankungen während der Prüfung werden nicht berücksichtigt. Die Lernenden müssen vor Prüfungsbeginn entscheiden, ob sie die Prüfung ohne gesundheitliche Einschränkungen ablegen können.

### 4. Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung

Das Amt für Berufsbildung entscheidet aufgrund der Expertenmeldung darüber, in welchem Qualifikationsbereich, welcher Position oder Unterposition die Leistungen der Lernenden nicht bewertet werden. Dies gilt, wenn unerlaubte Hilfsmittel benutzt, fremde Hilfe in Anspruch genommen oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen wird.

Für Lernende, welche ohne entschuldbaren Grund eine Prüfung oder einen Prüfungsteil nicht ablegen, nicht rechtzeitig erscheinen oder nicht am festgelegten Prüfungsort erscheinen, gilt die betreffende Prüfung als nicht ausgeführt und wird nicht bewertet. Bei leichtem Verschulden kann die Prüfungsleitung auf schriftliches Gesuch hin eine kostenpflichtige Nachprüfung organisieren. Wird das fehlende Verschulden ausreichend nachgewiesen, entfällt die Kostenpflicht.

Lernende, die erheblich stören oder die vorgeschriebenen Prüfungszeiten grundlos nicht einhalten, werden von den Expertinnen und Experten weggewiesen. Die Prüfungsleitung wird darüber informiert. Die Prüfung gilt als nicht ausgeführt und wird nicht bewertet.

Die Prüfungsleitung entscheidet, ob nur die nicht bewerteten Prüfungen oder das gesamte Qualifikationsverfahren wiederholt werden. Prüfungen können frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Wird der Verstoss gegen die Prüfungsordnung erst nachträglich erkannt, kann das Amt für Berufsbildung das Fähigkeitszeugnis zurückfordern bzw. allenfalls für ungültig erklären.

### 5. Zutritt zu den Prüfungen

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Zu den Prüfungen haben ausser den Vertretern des Bundes, des Kantons und den Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten des betreffenden Berufes nur Personen Zutritt, die eine persönliche Bewilligung haben. Die Expertinnen und Experten müssen Personen wegweisen, die ohne schriftliche Bewilligung der Prüfung beiwohnen.

### 6. Prüfungen während des Militärdienstes

Lernende, die vor der Prüfung in die Rekrutenschule einrücken, erhalten laut Verfügung des VBS Urlaub für die Prüfungszeit. Nach Erhalt des Aufgebotes müssen sie bei ihren militärischen Vorgesetzten ein Gesuch für den nötigen Urlaub stellen.

## 7. Beanstandungen zu den Prüfungen

Beanstandungen, die den Prüfungsablauf betreffen, müssen der Prüfungsleitung sofort nach dem Vorfall schriftlich gemeldet werden.

## 8. Nachteilsausgleich

Gesuche für einen Nachteilsausgleich (Art. 35 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsbildung) müssen spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung zusammen mit einem aktuellen Fachgutachten beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Es werden nur formale Erleichterungen wie Zeitzugabe oder besondere Hilfsmittel gewährt. Nachträglich geltend gemachte Behinderungen werden nicht anerkannt.

## 9. Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

Sie wird nur gewährt, wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde oder ein schriftlicher Antrag mit Begründung vorliegt, obwohl die Prüfung bestanden ist.

## 10. Einsprachen

Gegen die Notengebung bei Abschlussprüfungen kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim **Amt für Berufsbildung, Postfach, 6301 Zug**, Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen und genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit als möglich mitzusenden.

## 11. Einsatz von Hilfsmitteln

- Die erlaubten Hilfsmittel sind von den Lernenden selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Der Austausch von Hilfsmitteln unter den Lernenden ist nicht gestattet.
- Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte ist der Benutzer verantwortlich.
- Tritt eine Störung am Gerät auf, so besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder auf ein Ersatzgerät. Ein eigenes Ersatzgerät darf jedoch mitgebracht werden.
- Taschenrechner müssen ohne Druckmöglichkeit, netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig sein. Taschenrechner dürfen zudem nur eine numerische Anzeige aufweisen.
- Der Einsatz von Smartphones, Smartwatches, Tablets sowie persönlichen Notebooks jeder Art ist untersagt, ausser sie sind im Prüfungsaufgebot explizit aufgeführt.
- Weitergehende Informationen für die zugelassenen Hilfsmittel sind im Prüfungsaufgebot aufgeführt.

## 12. Sperrmöglichkeit der Daten

Alle Lernenden mit Lehrort im Kanton Zug, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden mit Namen, Vornamen, Wohnort sowie mit Namen und Ort des Lehrbetriebes in der Lokalpresse publiziert. Zudem ist die Gesamtdurchschnitts-Note von 5,3 und höher ebenfalls aufgeführt.

Mit der Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, haben sie die Sperrung der Daten dem Amt für Berufsbildung sofort schriftlich zu melden.

## 13. Feier

Die Abschlussfeiern des Kaufmännischen Bildungszentrums Zug finden am Freitag, **03. Juli 2026** im Casino in Zug statt. Der zeitliche Ablauf wird rechtzeitig auf [kbz-zug.ch](http://kbz-zug.ch) publiziert.

## 14. Wichtige Kontaktinformationen

### **Gesamtleitung & betrieblicher Teil:**

Erich Rosenberg | +41 41 594 16 79 | [erich.rosenberg@zg.ch](mailto:erich.rosenberg@zg.ch)

### **Sekretariat (betrieblich):**

Monica Farati | +41 41 594 27 06 | [monica.farati@zg.ch](mailto:monica.farati@zg.ch)

### **Amt für Berufsbildung**

Chamerstrasse 22, 6301 Zug

+41 41 594 51 50 | [berufsbildung@zg.ch](mailto:berufsbildung@zg.ch)

### **Schulischer Teil:**

Matthias Stebler | +41 41 594 10 34 | [matthias.stebler@zg.ch](mailto:matthias.stebler@zg.ch)

### **Sekretariat (schulisch):**

Magali Cardinaux | +41 41 594 53 24 | [magali.cardinaux@zg.ch](mailto:magali.cardinaux@zg.ch)

### **Kaufmännisches Bildungszentrum Zug (KBZ):**

Aabachstrasse 7, 6300 Zug

+41 41 594 57 57 | [info.kbz@zg.ch](mailto:info.kbz@zg.ch)

Zug, im Dezember 2025  
Prüfungsleitung



